II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ERSTE RICHTLINIE DER KOMMISSION

vom 1. März 1976

zur Festlegung gemeinschaftlicher Probenahmeverfahren für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln

(76/371/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie des Rates vom 20. Juli 1970 über die Einführung gemeinschaftlicher Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln (1), zuletzt geändert durch die Beitrittsakte (2), insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die vorgenannte Richtlinie bestimmt, daß die amtlichen Untersuchungen von Futtermitteln zur Feststellung, ob die auf Grund der Rechts- und Verwaltungsvorschriften festgelegten Vorschriften hinsichtlich Beschaffenheit und der Zusammensetzung der Futtermittel erfüllt sind, nach gemeinschaftlichen Probenahmeverfahren und Analysemethoden durchgeführt werden.

Es empfiehlt sich, in einer ersten Etappe Probenahmeverfahren für die Untersuchung der Inhaltsstoffe von Futtermitteln und der Zusatzstoffe zu Futtermitteln sowie für die Untersuchung der in Futtermitteln unerwünschten Stoffe und Erzeugnisse, ausgenommen Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und die Mikroorganismen, die diese Futtermittel enthalten können, einzuführen.

Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Futtermittelausschusses —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß die Probenahmen für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln auf ihre Inhaltsstoffe, ihre Zusatzstoffe und die unerwünschten Stoffe und Erzeugnisse, ausgenommen Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Mikroorganismen, nach dem in der Anlage zu dieser Richtlinie aufgeführten Verfahren erfolgen.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten setzen spätestens zum 1. Januar 1977 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um den Bestimmungen dieser Richtlinie nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich hiervon in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 1. März 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 170 vom 3. 8. 1970, S. 2.
(2) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

ANLAGE

PROBENAHMEVERFAHREN

1. ZWECK UND ANWENDUNGSBEREICH

Die hinsichtlich der Beschaffenheit und Zusammensetzung zur amtlichen Kontrolle bestimmten Futtermittelproben werden gemäß nachstehendem Verfahren entnommen. Die dabei erhaltenen Proben gelten als repräsentativ für die betreffende Partie.

2. ZUR PROBENAHME BEFUGTE BEDIENSTETE

Die Probenahme erfolgt durch von den Mitgliedstaaten bevollmächtigte Bedienstete.

3. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Partie: Futtermittelmenge, die eine Einheit bildet und von der angenommen wird, daß sie gemeinsame einheitliche Merkmale besitzt.

Einzelprobe: Menge, die an einer Stelle der Partie entnommen wird.

Sammelprobe: Summe von aus einer Partie entnommenen Einzelproben.

Reduzierte Sammelprobe: Repräsentative Teilmenge der Sammelprobe, die nach mengenmäßiger Verringerung erhalten wird.

Endprobe: Teilmenge der reduzierten Sammelprobe, oder der homogenisierten Sammelprobe.

4. GERÄTE

4.1. Die Geräte zur Probenahme müssen aus einem Material bestehen, das die zu bemusternde Stoffe nicht beeinflußt. Diese Geräte können von den Mitgliedstaaten genehmigt werden.

4.2. **Empfohlene Geräte für die Probenahme fester Futtermittel**

4.2.1. *Manuelle Probenahme*

4.2.1.1. Schaufel mit ebenem Boden und rechteckig hochgebogenem Rand.

4.2.1.2. Probestecher mit langem Schlitz oder Kammerstecher. Die Größe des Probestechers ist den Merkmalen der Partie (Tiefe des Behälters, Größe des Sacks usw.) und der Größe der Futtermittelteilchen anzupassen.

4.2.2. *Mechanische Probenahme*

Zugelassene mechanische Geräte dürfen zur Probenahme aus in Bewegung befindlichen Futtermitteln verwendet werden.

4.2.3. *Probenteiler*

Zur Zerlegung der Probe in ungefähr gleiche Teile bestimmte Geräte dürfen zur Herstellung der reduzierten Sammelprobe und der Endprobe sowie zur Herstellung der Einzelproben verwendet werden.

5. MENGENMÄSSIGE ANFORDERUNGEN

5.A. **zur Kontrolle von Stoffen oder Erzeugnissen, die gleichmäßig im Futtermittel verteilt sind**

5.A.1.	*Partie*	
	Die Partie darf nur so groß sein, daß von allen Teilen, aus denen die Partie besteht, Proben entnommen werden können.	
5.A.2.	*Einzelproben*	
5.A.2.1.	Lose Futtermittel	Mindestzahl von Einzelproben
5.A.2.1.1.	Partien bis zu 2,5 Tonnen	7
5.A.2.1.2.	Partien von mehr als 2,5 Tonnen	$\sqrt{}$ 20mal die Anzahl der Tonnen, aus denen die Partie besteht (a), begrenzt auf höchstens 40 Einzelproben
5.A.2.2.	Verpackte Futtermittel	Mindestzahl der zu bemusternden Packungen (b)
5.A.2.2.1.	Packungen von mehr als 1 kg Inhalt	
5.A.2.2.1.1.	Partien aus 1 bis 4 Packungen	Alle Packungen
5.A.2.2.1.2.	Partien aus 5 bis 16 Packungen	4
5.A.2.2.1.3.	Partien aus mehr als 16 Packungen	$\sqrt{}$ Anzahl der Packungen, aus denen die Partie besteht (a), begrenzt auf höchstens 20 Packungen
5.A.2.2.2.	Packungen bis zu 1 kg	4
5.A.2.3.	Flüssige und halbflüssige Futtermittel	Mindestzahl der zu bemusternden Behälter (b)
5.A.2.3.1.	Behälter von mehr als 1 Liter Inhalt	
5.A.2.3.1.1.	Partien aus 1 bis 4 Behältern	Alle Behälter
5.A.2.3.1.2.	Partien aus 5 bis 16 Behältern	4
5.A.2.3.1.3.	Partien aus mehr als 16 Behältern	$\sqrt{}$ Anzahl der Behälter, aus denen die Partie besteht (a), begrenzt auf höchstens 20 Behälter
5.A.2.3.2.	Behälter bis zu einem Liter Inhalt	4
5.A.2.4.	Futterblöcke und Lecksteine	Mindestzahl der zu bemusternden Futterblöcke oder Lecksteine (b) Ein Futterblock oder Leckstein pro Partie von 25 Einheiten begrenzt auf höchstens 4 Futterblöcke oder Lecksteine.
5.A.3.	*Sammelproben*	
	Eine einzige Sammelprobe pro Partie ist erforderlich. Die Gesamtmenge der Einzelproben, die die Sammelprobe ergeben sollen, darf nicht unter den nachstehend festgesetzten Mindestmengen liegen:	
5.A.3.1.	Lose Futtermittel	4 kg
5.A.3.2.	Verpackte Futtermittel	

(a) Wenn die Zahl einen Bruch ergibt, ist dieser auf die nächsthöhere ganze Zahl aufzurunden.

(b) Für Packungen oder Behälter bis zu 1 kg oder 1 l Inhalt sowie für Futterblöcke und Lecksteine bis zu 1 kg bildet der Inhalt einer Originalpackung oder eines Originalbehälters, ein Futterblock oder ein Leckstein die Einzelprobe.

5.A.3.2.1.	Packungen von mehr als 1 kg Inhalt	4 kg
5.A.3.2.2.	Packungen bis zu 1 kg Inhalt	Gewicht des Inhalts von 4 Originalpackungen
5.A.3.3.	Flüssige oder halbflüssige Futtermittel	
5.A.3.3.1.	Behälter von mehr als 1 Liter Inhalt	4 l
5.A.3.3.2.	Behälter bis zu 1 Liter Inhalt	Volumen von 4 Originalbehältern
5.A.3.4.	Futterblöcke und Lecksteine	
5.A.3.4.1.	mit einem Einzelgewicht über 1 kg	4 kg
5.A.3.4.2.	mit einem Einzelgewicht bis zu 1 kg	Gewicht von 4 Originalblöcken oder -steinen

5.A.4. *Endproben*

Die Sammelprobe dient, sofern erforderlich, nach Reduzierung der Herstellung der Endproben. Die Untersuchung mindestens einer Endprobe ist erforderlich. Die Menge jeder zur Untersuchung bestimmten Endprobe darf nicht unter den nachstehend festgesetzten Mindestmengen liegen:

Feste Futtermittel	500 g
Flüssige oder halbflüssige Futtermittel	500 ml

5.B. **zur Kontrolle der unerwünschten Stoffe oder Erzeugnisse, die ungleichmäßig im Futtermittel verteilt sein können, wie zum Beispiel Aflatoxine, Mutterkorn, Ricinus und Crotolaria in Einzelfuttermitteln** (c)

5.B.1. *Partie:* siehe 5.A.1.

5.B.2. *Einzelproben*

5.B.2.1. Lose Futtermittel: siehe 5.A.2.1.

5.B.2.2.	Verpackte Futtermittel	Mindestzahl der zu bemusternden Packungen
5.B.2.2.1.	Partien aus 1 bis 4 Packungen	Alle Packungen
5.B.2.2.2.	Partien aus 5 bis 16 Packungen	4
5.B.2.2.3.	Partien aus mehr als 16 Packungen	$\sqrt{}$ Anzahl der Packungen, aus denen die Partie besteht (a), begrenzt auf höchstens 40 Packungen

5.B.3. *Sammelproben*

Die Anzahl der Sammelproben hängt von der Größe der Partie ab. Die Mindestanzahl der Sammelproben pro Partie ist nachstehend angegeben. Die Gesamtmenge der Einzelproben, die jede Sammelprobe ergeben sollen, darf nicht unter 4 kg liegen.

(a) Wenn die Zahl einen Bruch ergibt, ist dieser auf die nächsthöhere ganze Zahl aufzurunden.

(c) Die unter Punkt 5.A vorgesehenen Modalitäten finden auf die Kontrolle von Aflatoxinen, Mutterkorn, Ricinus und Crotolaria in den Allein- und Ergänzungsfuttermitteln Anwendung.

5.B.3.1. Lose Futtermittel

Größe der Partie in Tonnen	Mindestanzahl der Sammelproben pro Partie
bis zu 1 Tonne	1
mehr als 1 bis 10 Tonnen	2
mehr als 10 bis 40 Tonnen	3
mehr als 40 Tonnen	4

5.B.3.2. Verpackte Futtermittel

Anzahl der Packungen, die die Partie bilden	Mindestanzahl der Sammelproben pro Partie
von 1 bis 16	1
mehr als 17 bis 200	2
mehr als 201 bis 800	3
mehr als 800	4

5.B.4. *Endproben*

Jede Sammelprobe ergibt nach Reduzierung die Endproben. Die Untersuchung mindestens einer Endprobe *pro Sammelprobe* ist erforderlich. Die Menge der zur Untersuchung bestimmten Endproben darf nicht unter 500 g liegen.

6. VORSCHRIFTEN FÜR DIE ENTNAHME, FERTIGUNG UND VERPACKUNG DER PROBEN

6.1. Allgemeines

Die Proben sind so schnell wie möglich zu entnehmen und zu fertigen, wobei mit der angemessenen Sorgfalt vorzugehen ist, damit das Erzeugnis weder verändert noch verunreinigt wird. Die für die Probenahme bestimmten Geräte, Flächen und Behälter müssen sauber und trocken sein.

6.2. Einzelproben

6.2.A. *zur Kontrolle von Stoffen oder Erzeugnissen, die gleichmäßig im Futtermittel verteilt sind*

Die Einzelproben sind nach dem *Zufallsprinzip aus der gesamten Partie* zu entnehmen. Ihr Gewicht oder Volumen muß ungefähr gleich sein.

6.2.A.1. Lose Futtermittel

Die Partie ist symbolisch in ungefähr gleiche Teile aufzuteilen. Nach dem Zufallsprinzip ist eine Anzahl Teile zu wählen entsprechend der Anzahl der unter 5.A.2 vorgesehenen Einzelproben und jedem dieser Teile mindestens eine Probe zu entnehmen.

Die Probenahme kann auch bei einer Partie erfolgen, die sich in Bewegung (Aufladen bzw. Abladen) befindet.

6.2.A.2. Verpackte Futtermittel

Die erforderliche Anzahl der zu bemusternden Packungen ist nach 5.A.2 festgelegt; aus jeder dieser Packungen ist ein Teil des Inhalts mit einem Probestecher oder einer Schaufel zu entnehmen. Gegebenenfalls sind die Proben zu entnehmen, nachdem die Packungen getrennt entleert worden sind.

6.2.A.3. Flüssige oder halbflüssige homogene oder homogenisierbare Futtermittel

Die erforderliche Anzahl der zu bemusternden Behälter ist nach 5.A.2 festgelegt, aus jedem dieser Behälter ist mindestens eine Probe zu entnehmen, nachdem sein Inhalt, falls nötig, homogenisiert worden ist.

Die Probenahme kann auch beim Ablassen des Erzeugnisses erfolgen.

6.2.A.4. Flüssige oder halbflüssige nicht homogenisierbare Futtermittel

Die erforderliche Anzahl der zu bemusternden Behälter ist nach 5.A.2 festgelegt; die Proben sind verschiedenen Höhen zu entnehmen.

Die Probenahmen können ebenfalls während des Ablassens eines Erzeugnisses nach Beseitigung der ersten Bestandteile durchgeführt werden. In beiden Fällen darf das Gesamtvolumen der Probenahmen nicht unter 10 Liter liegen.

6.2.A.5. Futterblöcke und Lecksteine

Die erforderliche Anzahl der zu bemusternden Futterblöcke und Lecksteine ist nach 5.A.2 festgelegt, jedem Block oder Stein ist ein Teil zu entnehmen.

6.2.B. *zur Kontrolle von unerwünschten Stoffen oder Erzeugnissen, die ungleichmäßig im Futtermittel verteilt sein können, wie zum Beispiel Aflatoxine, Mutterkorn, Ricinus und Crotolaria in Einzelfuttermitteln*

Die Partie ist symbolisch in eine Anzahl ungefähr gleicher Teile aufzuteilen, *entsprechend der Anzahl der Sammelproben, wie unter 5.B.3 vorgesehen.* Falls die Anzahl größer als 1 ist, ist die Gesamtanzahl der unter 5.B.2 vorgesehenen Einzelproben ungefähr gleich auf die verschiedenen Teile zu verteilen. Anschließend sind Proben ungefähr gleicher Menge (d) dergestalt zu ziehen, daß die Gesamtmenge der Proben jedes Teiles nicht unter dem Mindestgewicht von 4 kg liegt, wie dies für jede Sammelprobe erforderlich ist. Die aus verschiedenen Teilen stammenden Einzelproben dürfen nicht miteinander vereinigt werden.

6.3. **Fertigung der Sammelproben**

6.3.A. *zur Kontrolle von Stoffen oder Erzeugnissen, die gleichmäßig im Futtermittel verteilt sind*

Die Einzelproben sind zu sammeln, um eine einzige Sammelprobe zu bilden.

6.3.B. *zur Kontrolle von unerwünschten Stoffen oder Erzeugnissen, die ungleichmäßig im Futtermittel verteilt sein können, wie zum Beispiel Aflatoxine, Mutterkorn, Ricinus und Crotolaria in Einzelfuttermitteln*

Die Einzelproben aus jedem Teil der Partie sind zu sammeln und daraus die in 5.B.3 vorgesehene Anzahl Sammelproben herzustellen. *Es ist darauf zu achten, die Herkunft jeder Sammelprobe anzugeben.*

6.4. **Fertigung der Endproben**

Die Gesamtmenge jeder Sammelprobe ist sorgfältig zu mischen, bis man eine homogene Probe erhält (e). Wenn nötig, kann die Sammelprobe bis zu mindestens 2 kg bzw. 2 l entweder mittels eines mechanischen Probeteilers oder durch das Vierteilungsverfahren reduziert werden (reduzierte Sammelprobe).

Dann werden mindestens drei ungefähr gleich große Endproben hergestellt, entsprechend den mengenmäßigen Anforderungen unter 5.A.4 oder 5.B.4. Jede Probe ist in einen geeigneten Behälter zu füllen. Es sind alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit jede Veränderung der Zusammensetzung bzw. Verunreinigung oder Beschädigung der Probe während des Transportes oder der Lagerung vermieden wird.

(d) Bei den verpackten Futtermitteln ist ein Teil des zu bemusternden Inhalts mittels eines Probestechers oder einer Schaufel zu entnehmen, eventuell nachdem die Packungen getrennt geleert wurden.

(e) Wenn erforderlich, sind Klumpen bei jeder Sammelprobe zu zerdrücken; dabei werden diese gegebenenfalls von dem übrigen Material abgetrennt und anschließend wieder gründlich untergemischt.

6.5. **Verschließung und Kennzeichnung der Endproben**

Die Behälter oder Packungen sind so zu versiegeln bzw. zu plombieren, daß sie nicht ohne Beschädigung des Siegels bzw. der Plombe geöffnet werden können. Die Kennzeichnung der Probe muß von dem Siegel bzw. der Plombe mit erfaßt werden

7. PROBENAHMEPROTOKOLL

Für jede Probenahme ist ein Probenahmeprotokoll zu erstellen, aus dem die Identität der bemusterten Partie eindeutig hervorgeht.

8. VERWENDUNG DER ENDPROBEN

Für jede Sammelprobe wird so schnell wie möglich mindestens eine Endprobe an das mit der Untersuchung beauftragte Laboratorium gesandt zusammen mit den Angaben, die für die Untersuchung erforderlich sind.